

SATZUNG

über die Ladenöffnungszeiten am Sonntag, dem 04.09.2022

Aufgrund der §§ 4 (1) und 44 (3) GemO i. V. m. den §§ 8 (1) und 14 (1) LadÖG vom 06.03.2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 (2) des Gesetzes über die Ladenöffnung dürfen die Verkaufsstellen in St. Georgen (Kernstadt) anlässlich des Heugaufests am 04.09.2022 von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung der Arbeitnehmer ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Georgen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Georgen, den 20.07.2022

Michael Rieger
Bürgermeister